

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1953

Nummer 85

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 8. 1953, Nationaler Gedenktag des Deutschen Volkes 1953; hier: Beflaggung der Dienstgebäude am 7. September 1953. S. 1351. — Bek. 10. 8. 1953, Einrichtung von besonderen Wahlbezirken für Auslandsreisende. S. 1351. — RdErl. 10. 8. 1953, Paßwesen; hier: Gebührenfreie Sichtvermerke für Reisen nach Dänemark. S. 1352. — RdErl. 11. 8. 1953, Paßwesen; hier: Eintragung der Staatsangehörigkeit in Reisepässen weiblicher Paßinhaber. S. 1352.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 4. 8. 1953, Verwendung einheitlicher Abkürzungen. S. 1353.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 7. 8. 1953, Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an politisch, rassisch und religiös Verfolgte. S. 1353.

D. Finanzminister

RdErl. 1. 8. 1953, Besteuerung des Werts von Dienstwohnungen bei Personen des öffentlichen Dienstes. S. 1354.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

RdErl. 3. 8. 1953, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks. S. 1355. — Bek. 10. 8. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 1356.

H. Sozialminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1356.

RdErl. 10. 8. 1953, Tuberkulosehilfe. S. 1356.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

I C. Bauwirtschaft und technische Sonderaufgaben: RdErl. 18. 7. 1953, Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB; hier: Einführung der Teile A und B, Fassung 1952. S. 1359.

III B. Wohnungsbauförderungsmaßnahmen: RdErl. 28. 7. 1953, Landesbeiträge zur Unterstützung von städtebaulichen Maßnahmen (Bodenordnungsmaßnahmen). S. 1360.

L. Justizminister.

Notizen. S. 1362.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Nationaler Gedenktag des Deutschen Volkes 1953; hier: Beflaggung der Dienstgebäude am 7. September 1953

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1953 — I 18—60
Nr. 1172/51

Im Hinblick auf die am 6. September d. J. stattfindenden Wahlen und mit Rücksicht auf die damit im Zusammenhang stehenden technischen Schwierigkeiten, ist am Nationalen Gedenktag des Deutschen Volkes, dem 7. September, von der Veranstaltung von Feiern abzusehen.

Im Interesse der Wahrung der Tradition und im Hinblick auf die Bedeutung, die dem 7. September als Erinnerungstag an die Konstituierung des Bundestags und des Bundesrats zukommt, flaggen an diesem Tage alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

An alle Landesbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände
sowie die übrigen Körperschaften und
die Anstalten des öffentlichen Rechts.

1953 S. 1351 u. — MBl. NW. 1953 S. 1351.
aufgeh.
1955 S. 1783 Nr. 163

Einrichtung von besonderen Wahlbezirken für Auslandsreisende

Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 8. 1953 —
I — 14.10—870/53

Auf Grund des § 69 a Abs. 3 BWO. habe ich in folgenden Wahlkreisen die Bildung von „Wahlbezirken für Auslandsreisende“ bestimmt:

Wahlkreis 60 Aachen-Stadt

Wahlkreis 67 Köln II

Wahlkreis 78 Düsseldorf I

Wahlkreis 83 Kempen-Krefeld in der Gemeinde
Kaldenkirchen

Wahlkreis 85 Geldern-Kleve in der Gemeinde Kleve

Wahlkreis 93 Duisburg II.

In diesen Wahlbezirken können Personen, die sich als Auslandsreisende am Wahltag im Ausland befinden, ihr Wahlrecht in den 7 letzten Tagen vor dem allgemeinen Wahltag ausüben, wenn sie einen Wahlschein besitzen.

1953 S. 1352 o.
Abs. 1 aufgeh.
1955 S. 1203 Nr. 405

— MBl. NW. 1953 S. 1351. 1953 S. 1352 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen;

hier: gebührenfreie Sichtvermerke für Reisen nach Dänemark

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1953 — I — 13.38.24 —
856/53.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes hat das dänische Außenministerium die dänischen Auslandsvertretungen angewiesen, mit Wirkung vom 1. Juli 1953 deutsche Reisepässe gebührenfrei zu visieren.

Gleichzeitig hat die dänische Regierung ab 1. Juli 1953 für Inhaber von deutschen Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässen den Sichtvermerkszwang aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg,
Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien
Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1352.

Paßwesen;

hier: Eintragung der Staatsangehörigkeit in Reisepässen weiblicher Paßinhaber

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1953 — I — 13.38.11 —
Nr. 74/53.

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern bestehen keine Bedenken, bei weiblichen Personen, die die Rechtsstellung einer Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes besitzen, in die Spalte „Staatsangehörigkeit“ des Reisepasses das Wort „Deutsche“ einzutragen. Diese Eintragung würde dem Sinn von Art. 116 Abs. 1 GG nicht entgegenstehen.

1953 S. 1352 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bitte ich, Anführungszeichen beim Wort Deutscher oder Deutsche fortzulassen.

Bezug: § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. 8. 1952 (s. MBl. NW. S. 1562).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1352.

1953 S. 1353 o.
aufgeh.
1956 S. 635 Nr. 109

1953 S. 1353
geänd. d.
1955 S. 256

II. Personalangelegenheiten

Verwendung einheitlicher Abkürzungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1953 — II B 3a/25.117.24 — 8876/53.

Wie ich aus den mir vorliegenden Berichten ersehe, werden für das Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 und für das Landesgesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) sehr unterschiedliche Abkürzungsformen verwendet. Im Interesse der Einheitlichkeit bitte ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, für das Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen künftig ausschließlich die Abkürzung

„Ges. z. Art. 131 GG“

und für das Landesgesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) künftig ausschließlich die Abkürzung

„Änd. u. Anp. Ges.“

zu verwenden.

An sämtliche mit der Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG und des Änd. u. Anp. Ges. des Landes Nordrhein-Westfalen befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1353.

1953 S. 1353 u.
aufgeh.
1955 S. 1360 Nr. 473

V. Wiedergutmachung

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an politisch, rassisch und religiös Verfolgte

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1953 — V — B/5 — Tg.Nr. 103/13 — 1287 II.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die im MBl. NW. 1948 S. 673 veröffentlichten Richtlinien über die Darlehensgewährung an politisch, rassisch und religiös Verfolgte hinsichtlich der Laufzeit und Tilgung in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer zu ändern und an die Tilgungsbedingungen für Flüchtlingskredite anzugleichen. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Rheinischen und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank für Westfalen (auf Grund des § 3 des mit diesen Verbänden usw. abgeschlossenen Abkommens v. 24. August 1949) wird unter entsprechender Änderung der im MBl. NW. 1948 S. 673 enthaltenen Richtlinien mit sofortiger Wirkung bestimmt:

- Unmittelbar von mir aus Landesmitteln neu bewilligte Anlagendarlehen sind nach zwei tilgungsfreien Jahren im Verlaufe von weiteren acht Jahren durch Zahlung von 16 gleich hohen Tilgungsraten zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, unmittelbar von mir aus Landesmitteln neu bewilligte Betriebsdarlehen nach zwei tilgungsfreien Jahren im Ver-

laufe von weiteren vier Jahren in 16 gleich hohen Raten zum Ende jeden Kalendervierteljahres zu tilgen. Bei der Bewilligung eines Darlehns kann von der bewilligenden Stelle eine kürzere tilgungsfreie Zeit oder ein kürzerer Tilgungszeitraum unter entsprechender Festsetzung (Erhöhung) der Tilgungsraten bestimmt werden. Maßgebend hierbei sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, insbesondere die Erwerbsaussichten des Unternehmens und die Art der Besicherung sein.

- Die günstigeren Tilgungsbedingungen nach vorstehendem Abschnitt a können auf Antrag des Darlehensschuldners auch auf die bereits vergebenen Darlehen, soweit sie von mir unmittelbar aus Landesmitteln bewilligt worden sind, angewendet werden. Soweit diese Darlehen von den Regierungspräsidenten abzuwickeln sind, übertrage ich die Entscheidungsbefugnis über die Anträge von Darlehensschuldern auf Anwendung der günstigeren Tilgungsbedingungen auf die Regierungspräsidenten. Beschwerden gegen Bescheide der Regierungspräsidenten unterliegen meiner Entscheidung.
- Für die über die Sparkassen auf Grund des eingangs erwähnten Abkommens v. 24. August 1949 vergebenen Darlehen können die günstigeren Tilgungsbedingungen (Abschn. a) ebenfalls angewendet werden. Entsprechend dem genannten Abkommen müssen jedoch die Anträge von Darlehensnehmern auf Anwendung der günstigeren Tilgungsbedingungen bei den zuständigen Kreditinstituten gestellt und von diesen entschieden werden. Glaubt das Kreditinstitut, einen solchen Antrag ablehnen zu müssen, so wird es in Zweifelsfällen mir zwecks Wahrnehmung der Interessen der Verfolgten vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- Wird Anträgen nach b oder c im Rahmen des Abschnitts a entsprochen, so müssen die Tilgungspläne und Zinsberechnungen neu aufgestellt werden. Die bisherigen gegenüber der Neuordnung höheren Tilgungsbeträge sollen unter Berücksichtigung der aus der Ermäßigung der Tilgungsraten sich ergebenden Zinsnachzahlungen auf künftige Tilgungsverpflichtungen angerechnet, jedoch dem Darlehensschuldner nicht zurückgezahlt werden.
- Sofern Darlehen — und zwar sowohl die durch Sparkassen vergebenen als die durch mich unmittelbar bewilligten — durch Abtretung von Wiedergutmachungsleistungen gesichert oder auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen auf Wiedergutmachungsleistungen anzurechnen sind, tritt die Pflicht zur Rückzahlung der Darlehen und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit und in Höhe der Wiedergutmachungsleistungen ein. Wenn diese Maßnahme zu einer unbilligen Härte führen sollte, werde ich auf Antrag — bei durch Sparkassen vergebenen Darlehen im Einvernehmen mit der Sparkasse — darüber entscheiden, ob von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Wegen der Anrechnung von Darlehen oder Krediten auf die Haftenschädigung gilt § 16 der 1. DVO zum Haftenschädigungsgesetz (GV. NW. 1949 S. 63 und S. 97). Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1953 S. 1353.

D. Finanzminister

Besteuerung des Werts von Dienstwohnungen bei Personen des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 8. 1953 — S 2175 — 8772/VB — 2.

Ich bin im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder damit einverstanden, daß der Erl. des früheren Reichsministers der Finanzen v. 1. November 1938 S. 2175 — 107 III weiterhin angewendet wird. Danach ist als steuerlicher Mietwert von Dienstwohnungen bei Personen des öffentlichen Dienstes stets der Betrag der angerechneten Dienstwohnungsvergütung anzusetzen.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1953 S. 1354.

G. Arbeitsminister

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks

RdErl. d. Arbeitsministers v. 3. 8. 1953 — III 4 — 8603

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, v. 5. Juli 1953 — MVA 111/53 — bringe ich hiermit zur Kenntnis.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 111/53

Hannover, den 5. Juli 1953.

An die Länder des Bundesgebietes
— zuständige Ministerien für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —
und den Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Aufsetztanks.

Die Firma Siegwark-Farbenfabrik Keller, Dr. Rung & Co. in Siegburg hat die Anerkennung eines Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziffer 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I beantragt.

Es bestehen gegen die Verwendung des Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Antragsteller zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb des Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.
Der § 7 Abs. 9 der genannten Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.
2. Aufbau und Abmessungen des Tanks und seines Unterbaues müssen den von der Firma Siegwark-Farbenfabrik Keller, Dr. Rung & Co. in Siegburg eingereichten Zeichnungen Nr. 90.4.06 und Nr. 41953 6.1252 bzw. 10.6.53 und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.
3. Der Tank darf nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile des Tanks, seiner Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
b) die Art der Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Der Tank darf in der Regel nur auf dem Lagerhof auf der für diesen Zweck bestimmten Rampe oder Abstelleneinrichtung und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung des Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

Der jederzeitige Widerruf dieser Anerkennung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich der Aufsetztank der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als gefährlich oder bedenklich erweist.

Der Vorsitzende
Deutschbein.“

Von der vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten ausgesprochenen Anerkennung werden die Ausnahmebestimmungen des § 15 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten nicht berührt. Die Verwendung der in dem Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten genannten Aufsetztanks ist demnach an eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den Grundsätzen für die Durchführung der Polizeiverordnung (II B 1) gebunden.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar verständigt worden.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich.

An die Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(RdErl. III Nr. 84/53)

— MBl. NW. 1953 S. 1355.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 10. 8. 1953 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
F. Nennstiel, Merkstein, Friedr.-Ebert-Str. 21	B Nr. 56/51 v. 10. 12. 1951	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Heinrich Rahe, Schnathorst Nr. 208 über Löhne i. W.	B Nr. 39/52 v. 15. 2. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Bernhard Wächter, Grundsteinheim Nr. 72, Kr. Büren	B Nr. 25/52	Gewerbe- aufsichtsamt Paderborn
August Ewald, Steinheim, Kr. Höxter	B Nr. 24/52	Gewerbe- aufsichtsamt Paderborn
R. Hawickenbrauck, Werne, Horster Str. 6	A Nr. 54/52 v. 17. 6. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Münster

— MBl. NW. 1953 S. 1356.

H. Sozialminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberreg.-Rat Dr. W. Berckemeyer zum Regie-
rungsdirektor;

Oberreg.-Rat Dr. G. Granicky zum Regie-
rungsdirektor;

Dr. E. Huesker-Möcklinghoff zum Regie-
rungsrat;

Dr. A. Mennen zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1356.

Tuberkulosehilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 10. 8. 1953 —
AZ.: III A/1 / III A/6

In der Anlage (Anlage 1) gebe ich Kenntnis von dem Erl. d. Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 9. 7. 1953 — V 2 — 9473 (V 80/53) — betr.: „Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen aus der Kriegsopferversorgung durch die Träger der Tuberkulosehilfe zur Deckung von Leistungen der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe“, der im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mir ergangen ist.

Ich bitte zu beachten, daß die Empfänger von Tuberkulosehilfe, die Anspruch auf Anerkennung einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG geltend machen oder gemacht haben, schriftlich davon verständigt werden, daß die Leistungen der Tuberkulosehilfe als Vorschußzahlung im Auftrage des zuständigen Versorgungsamtes gewährt werden. Zweitschrift dieser Benachrichtigung ist dem zuständigen Versorgungsamt zu übermitteln.

Um Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme sonstiger Einkünfte in Zukunft auszuraumen, halte ich es für notwendig, daß vom Empfänger der Tuberkulosehilfe eine Erklärung nach anliegendem Muster (Anlage 2) unterschrieben wird. Diese Erklärung ist zu den Akten zu nehmen und dem Träger der Tuberkulosehilfe erforderlichenfalls zur Verfügung zu stellen.

Bei einem Neudruck der „Antragsvordrucke auf Tuberkulosehilfe“ wird die Erklärung zweckmäßigerweise als Bestandteil des Antragsvordruckes auf Seite 3 des Vordruckes aufgenommen.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten in Aachen,
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
V 2 — 9473 (V 80/53)

Anlage 1

Düsseldorf, den 9. Juli 1953
Berger-Allee (Landeshaus)

An die

- a) Landesversorgungs- und Versorgungsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) Hauptfürsorgestellen Düsseldorf, Münster, Detmold,
- c) Träger der Rentenversicherung.

Betrifft: Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen
aus der Kriegsopferversorgung durch die
Träger der Tuberkulosehilfe zur Deckung
von Leistungen der wirtschaftlichen Tuber-
kulosehilfe.

Nach dem Rundschreiben des Herrn Bundesministers
für Arbeit vom 6. 12. 1952 — IV b 7 — 4304/52 (BVBl.
1953 Nr. 5) — kann der Landesfürsorgeverband die wirt-
schaftliche Tuberkulosehilfe als Vorschuß auf die nach
dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu erwartenden
Versorgungsbezüge gewähren und insoweit die Abtre-
tung des Anspruchs auf Rente nach BVG § 67 Abs. 2
Nr. 1, § 68 Abs. 1 beanspruchen. Ersatzansprüche der
Träger der Rentenversicherung für gewährte Tuberkulose-
hilfe können aus Rentennachzahlungen der Kriegsopfer-
versorgung nur befriedigt werden, wenn eine Abtre-
tungserklärung des Berechtigten vorliegt und die Haupt-
fürsorgestelle die Genehmigung hierzu gemäß BVG § 67
Abs. 3 erteilt hat.

Die an Tuberkulose Erkrankten, die Anspruch auf
Versorgung nach dem BVG erheben, weigern sich in zu-
nehmendem Maße, eine Abtretungserklärung zu unter-
schreiben, die eine Erstattung aus der Rentennachzahlung
nach dem BVG für geleistete Tuberkulosehilfe ermög-
licht. Daraus könnten sich Doppelleistungen, die in
keiner Weise gerechtfertigt sind, ergeben.

Zur Vermeidung von Doppelleistungen ist es daher
erforderlich, daß den Erkrankten auf die nach dem BVG
beantragten Leistungen Vorschüsse durch die Versorgungs-
ämter bewilligt werden, die bei der Höhe der wirtschaft-
lichen Tuberkulosehilfe als Einkünfte des Berechtigten
zu berücksichtigen sind. Um die Versorgungsämter nicht
weiter zusätzlich zu belasten und eine Verzögerung in
der Zahlung der Tuberkulosehilfe zu vermeiden, wird
nachstehende Regelung getroffen.

Die Versorgungsämter, die für die Entscheidung in Ver-
sorgungssachen — also auch für die Gewährung von
Vorschüssen — zuständig sind, ermächtigen die Träger
der Tuberkulosehilfe allgemein, Rentenvorschüsse in
allen in Frage kommenden Fällen nach dem BVG zu
zahlen. Diese Ermächtigung haben die Versorgungsämter
erteilt. Ich gebe sie den Trägern der Tuberkulosehilfe
hiermit bekannt.

Die Träger der Tuberkulosehilfe haben den Erkrankten
in der Benachrichtigung über die Gewährung der Tuber-

kulosehilfe ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der
Vorschuß im Auftrage des Versorgungsamts gezahlt wird,
aus der Zahlung des Vorschusses aber kein Anspruch auf
Anerkennung der beantragten Gesundheitsschäden als
Schadlingsfolgen im Sinne des BVG § 1 hergeleitet wer-
den kann. Eine Durchschrift der Benachrichtigung ist dem
zuständigen Versorgungsamt von der jeweiligen Stadt-
oder Kreisverwaltung — Abt. Tuberkulosehilfe — zuzu-
stellen.

Führt die Prüfung des Rentenanspruches zur Anerken-
nung des Anspruchs auf Versorgung nach dem BVG,
behält das Versorgungsamt den gezahlten Vorschuß aus
der Rentennachzahlung ein und rechnet mit dem Träger
der Tuberkulosehilfe ab.

Wird der Rentenanspruch abgelehnt, übernimmt der
Träger der Tuberkulosehilfe den gewährten Vorschuß
als wirtschaftliche Tuberkulosehilfe.

Bei der Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen
aus der Kriegsopferversorgung für die rückliegende
Zeit ist wie folgt zu verfahren:

1. Das Versorgungsamt hat dem Ersuchen auf Erstattung von Leistungen der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe — ohne Abtretungserklärung — entsprochen.

Begehrt der Berechtigte vom Versorgungsamt die Aus-
zahlung des einbehaltenen und dem Träger der Tuber-
kulosehilfe erstatteten Betrages, ist er unter Hinweis
auf die Rechtskraft des Bescheides an die Stelle zu
verweisen, die den Betrag empfangen hat.

2. Das Versorgungsamt hat über den Antrag auf Rente oder höhere Rente noch nicht entschieden, der Träger der Tuberkulosehilfe fordert Erstattung seiner Lei- stungen aus der Rentennachzahlung, obwohl eine Ab- tretungserklärung nicht vorliegt.

Eine nachträgliche Umdeutung von Leistungen, die als
Leistungen der Tuberkulosehilfe gewährt worden
sind, in Vorschußleistungen auf Versorgungsbezüge
nach dem BVG ist nicht zulässig. Der zur Erstattung
für Leistungen der Tuberkulosehilfe angeforderte Be-
trag aus der Rentennachzahlung ist vom Versorgungs-
amt wegen der noch nicht völlig geklärten Rechtslage
zunächst nicht auszuzahlen. Der Berechtigte ist im
Rentenbescheid darüber zu verständigen, dem Träger
der Tuberkulosehilfe davon Mitteilung zu machen.

Wird die Auszahlung von einer Partei oder beiden
Parteien jedoch ausdrücklich verlangt, so sind die
strittigen Rentenbeträge zu hinterlegen. Die Hinter-
legung hat bei dem für das Versorgungsamt jeweils
zuständigen Amtsgericht gemäß BGB § 372 ff. und den
Vorschriften der Hinterlegungsordnung zu geschehen.
Auf das Rücknahmerecht (BGB § 376) ist nicht zu ver-
zichten. Dem Träger der Tuberkulosehilfe und dem
Versorgungsberechtigten ist die Hinterlegung anzu-
zeigen (BGB § 374, Abs. 2).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanz-
minister und dem Sozialminister des Landes Nordrhein-
Westfalen.

In Vertretung: Dr. Elsler.

Anlage 2

Erklärung

Durch das unterzeichnete Amt für Tuberkulosehilfe der Stadt — Kreis — Verwaltung
habe ich die Gewährung von Tuberkulosehilfe am beim zuständigen Träger der
Tuberkulosehilfe beantragt.

- I a) Ich bin darüber belehrt worden, daß Einkünfte des Empfängers wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe bis zur
Höhe der gewährten Leistungen auf die Tuberkulosehilfe anzurechnen sind.

Das gilt auch für nachträglich erzielte Einkünfte. Ich erkenne an, daß mir in diesem Falle die wirtschaft-
liche Tbc.-Hilfe als Vorschuß gezahlt wird.

Ich bin daher verpflichtet, jede Änderung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und auch
der meiner Familienangehörigen unverzüglich der für mich zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung —
Amt für Tuberkulosehilfe — mitzuteilen.

- b) Als Einnahmen gelten u. a. Rentenzahlungen, Pensionen, Ruhegelder, Arbeitseinkommen aus selbständiger
oder unselbständiger Tätigkeit, Hausgeld, Krankengeld, Alu., Alfu.

- II Nachträglich erzielte Einkünfte (Ziff. I b) sind grundsätzlich für die vorschußweise für den gleichen Zeit-
raum gezahlte wirtschaftliche Tuberkulosehilfe bis zur Höhe der gewährten Leistungen in Anspruch zu
nehmen. Demgemäß trete ich hiermit Ansprüche der genannten Art an den Träger der Tuberkulosehilfe ab.

- III Sofern es sich um Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz handelt, die für den gleichen Zeitraum der gewährten wirtschaftlichen Tbc.-Hilfe nachträglich gezahlt werden (Rentennachzahlung), wird die Tuberkulosehilfe als Vorschuß im Auftrage des zuständigen Versorgungsamtes gezahlt, worauf ich ausdrücklich hingewiesen worden bin. Aus der Zahlung des Vorschusses kann aber kein Anspruch auf Anerkennung der beantragten Gesundheitsschädigung als Schädigungsfolge des § 1 BVG hergeleitet werden.

Die Richtigkeit der eigenhändigen Unterschrift bescheinigt:

Dienststelle:

Unterschrift:

1953 S. 1359
erg. d.
1955 S. 687

K. Minister für Wiederaufbau

IC. Bauwirtschaft und technische Sonderaufgaben

Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB; hier: Einführung der Teile A und B, Fassung 1952

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 7. 1953
— IC 5—3.701 Tgb.Nr. 360/53.

In Nr. 25 der Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (NBB) vom 25. Januar 1951 (MBI. NW. S. 181) und Nr. 20 der Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau (WAB) vom 27. Januar 1951 (MBI. NW. S. 222) habe ich die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB geregelt und in Nr. 26 NBB und Nr. 21 WAB auf frühere Erl. hingewiesen, die diesen Gegenstand betreffen. Der Deutsche Verdingungsausschuß hat die Teile A und B überarbeitet und die Neufassung unter der Bezeichnung „Fassung 1952“ veröffentlicht.

Damit im Verdingungs- und Vertragswesen auf dem Baugebiet möglichst einheitliche, übersichtliche Verhältnisse gewahrt bleiben, bitte ich, nunmehr anstelle der bisherigen Fassung der VOB, Teile A und B, nur noch die Fassung 1952 anzuwenden.

Die VOB 1952 ist auf Beschluß der Hauptversammlung des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen bei folgenden Verlagen aufgelegt worden:

- a) Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln, Friesenplatz 16;
- b) Verlags-Gesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld, Maarweg 130;
- c) Ullstein-Verlag, Berlin-Tempelhof, Mariendorfer Damm 1—3;
- d) Werner-Verlag, Düsseldorf-Lohausen, Am Vogel-sang 12.

Das Werk kann von dort unmittelbar oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, in den Regierungsamtsblättern auf den Erl. hinzuweisen.

- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau,
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NW,
den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen Düsseldorf, Goltsteinstraße 29,
Verband Westfälischer und Lippischer Wohnungsunternehmen, Münster (Westf.), Klosterstraße 6/7,
die Landesgruppe des Verbandes freier Wohnungsunternehmen, Düsseldorf, Hüttenstraße 72,
Rheinische Heimstätte GmbH., Düsseldorf, Haroldstraße 3,
Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH., Dortmund, Willem-van-Vloten-Straße 48.

— MBI. NW. 1953 S. 1359.

Ort Datum 195...

(Unterschrift des Empfängers der wirtschaftlichen Tbc.-Hilfe)

— MBI. NW. 1953 S. 1356.

III B. Wohnungsbauförderungsmaßnahmen

Landesbeihilfen zur Unterstützung von städtebaulichen Maßnahmen (Bodenordnungsmaßnahmen)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 7. 1953 —
III B 4 — 1.43 Tgb.Nr. 1521/53

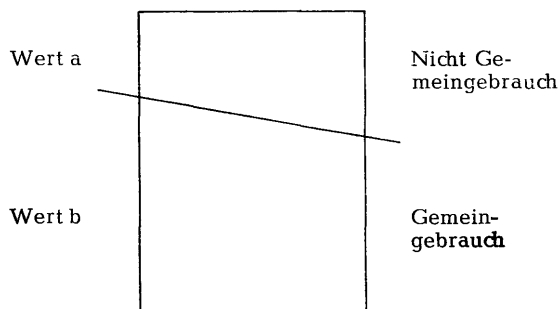
Mit dem Grundsatzenerlaß v. 15. 3. 1950 sind die „Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen“ (Bodenordnungsmaßnahmen) bekanntgegeben worden. Diese Bestimmungen gingen davon aus, daß in der Regel von der Fluchtlinienveränderung nicht genutzte Grundstücke betroffen würden.

In wachsendem Umfange müssen nunmehr aber auch genutzte Grundstücke mit noch unzerstörten oder nur teilzerstörten Gebäuden in die städtebaulichen Maßnahmen einbezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Innenminister bin ich daher bereit, die Bestimmungen v. 15. 3. 1950 hierdurch entsprechend zu erweitern:

1. Aufwendungen der Gemeinde zum Erwerb von Grundstücken waren bisher nur insoweit beihilfefähig, als die Grundstücke in den Gemeingebrauch überführt wurden. Der beihilfefähige Betrag war bisher entsprechend dem anteiligen Wert der in Gemeingebrauch fallenden Grundflächen festzusetzen.

Beispiel:



Es war festzustellen

1. der Gesamtwert der Grundfläche . . . 200 000,— DM
 2. der Teilwert a) . . . 30 000,— DM
 3. der Teilwert b) . . . 170 000,— DM
- Beihilfefähiger Betrag:
Teilwert b) . . . 170 000,— DM

Bei den nicht genutzten Grundstücken wird es bei dem bisher geübten Verfahren verbleiben.

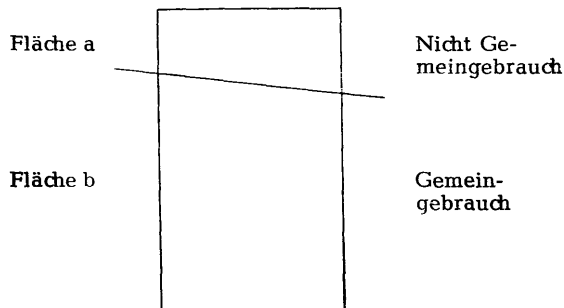
2. Bei genutzten Grundstücken wird die Feststellung des beihilfefähigen Betrages nach dem anteiligen Wert schwierig sein. Zur Vereinfachung bin ich damit einverstanden, daß der beihilfefähige Betrag nach dem Verhältnis der in den Gemeingebrauch fallenden Grundfläche zur Gesamtfläche des Grundstücks, wie folgt, ermittelt wird:

Es wird zunächst die Summe festgestellt, die zur Entschädigung an den Grundstückseigentümer auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder gerichtlichen Urteils zu zahlen ist. Dieser Betrag darf gemäß Abschn. B Ziff. 4 der Bestimmungen v. 15. 3. 1950 nicht über

den Betrag hinausgehen, der im Enteignungsverfahren als Entschädigung für die Grundfläche, die Gebäudewerte und für sonstige Vermögensnachteile zu zahlen wäre.

Der beihilfefähige Betrag aus dieser Entschädigungssumme verhält sich zur Gesamtsumme der vereinbarten oder festgesetzten Entschädigung des Eigentümers wie die in den Gemeingebrauch fallende Grundfläche zur Gesamtfläche des Grundstücks.

Beispiel:



Es ist festzustellen

1. Entschädigungsbetrag insgesamt . . . 200 000,— DM
 2. Gesamtfläche (a + b) 10 000 qm
 3. Fläche a = 2000 qm = $\frac{1}{5}$
 4. Fläche b = 8000 qm = $\frac{4}{5}$
 5. Beihilfefähiger Betrag
($\frac{4}{5}$ von 200 000,— DM = 160 000,— DM)
- Zusätzliche Entschädigungen für Nutzungsberechtigte sind in keinem Fall beihilfefähig.
3. In Abschn. B Ziff. 4 d. Erl. v. 15. 3. 1950 wurde bestimmt, daß obere Grenze der beihilfefähigen Aufwendungen der Gemeinden für Grundstücke vor der Fluchtlinie und für Gebäudereste der bei einer Enteignung festzusetzende Entschädigungsbetrag ist. Da die Gemeinden unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur

Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen gewählt haben, wird vor Feststellung des beihilfefähigen Betrages jeweils sorgfältig zu prüfen sein, ob die vereinbarte oder festgesetzte Entschädigung nicht der Höhe nach über den Betrag hinausgeht, der nach dem jeweils dem Verfahren zugrunde liegenden Gesetz zulässig wäre. (Vgl. insbesondere § 13 des Ges. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen (Fluchtlinienges.) v. 2. 7. 1875 in Verbindung mit § 12 und § 8 des Ges. über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 1874,

§ 46 des Ges. über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) v. 29. 4. 1950, demnächst § 10 des Bundes-Bauland-Beschaffungsgesetzes).

Bezug: RdErl. v. 15. 3. 1950 (MBI. NW. S. 556 ff),
RdErl. v. 30. 6. 1952 (MBI. NW. S. 783),
RdErl. v. 6. 5. 1953 (MBI. NW. S. 725).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.

— MBI. NW. 1953 S. 1362.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an den Honorarkonsul von Haiti in Duisburg

Die Bundesregierung hat den zum Honorarkonsul von Haiti in Duisburg ernannten Herrn Walter Kassner am 24. Juli 1953 das Exequatur für den Amtsbezirk Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBI. NW. 1953 S. 1362.

Die auf S. 1114 veröffentlichte Notiz über die Suche nach Migiricyan Zarmayer bitte ich als erledigt anzusehen.

An die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1362.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.